

Festlegung der Klassenlehrertätigkeit auf zwei Jahrgänge?

Beitrag von „Nitram“ vom 10. März 2017 15:26

Ich glaube kaum, das du dazu einen "Es ist verboten..." Paragraphen finden wirst.

Der Einsatz der Klassenlehrer erfolgt nach [Dienstordnung NRW](#) §18 durch die Schulleitung. Sie kann die Klassenleitungen also einfach nach dem angegebenen Muster besetzen, ohne dies als "so festgelegt" zu kommunizieren.

Was sagt der Personalrat dazu?

Vielleicht ist Personalvertretungsgesetz ([LPVG NRW](#) in § 72 (3) 4. (Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation) ein Ansatzpunkt. Der Personalrat könnte auch versuchen, mit der SL eine Dienstvereinbarung darüber abzuschließen.

Gruß
Nitram